

# KOMMUNALER VERSORGUNGSVERBAND BRANDENBURG · Beihilfekasse



DIE DIREKTORIN

Komm. Versorgungsverband Brandenburg · Postfach 12 09 · 16771 Gransee

An die Mitglieder  
des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg  
-Beihilfekasse-

Gransee, im Dezember 2002

## Rundschreiben 3/2002 - Beihilfekasse -

**Siebte Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg  
-Versorgungskasse- (KVBbg -VK-) - (ABl. S.942)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Genehmigung der Siebten Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Versorgungskasse- durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg wurde im neu eingefügten Vierten Teil der Satzung (Verfahren bei Streitigkeiten) das Widerspruchsverfahren sowie die Vertretung im Rechtsstreit neu geregelt.

Nach § 51 Abs. 2 der Satzung des KVBbg -VK- ist der Widerspruch gegen Verwaltungsakte der Versorgungs-/Beihilfekasse, die diese im Namen des Mitgliedes erlassen, nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Für den Erlass des Widerspruchsbescheides ist gemäß § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtrahmengesetz, § 127 Abs. 3 Nr.2 Landesbeamtengesetz die oberste Dienstbehörde zuständig. In beihilferechtlichen Angelegenheiten kann jedoch gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 Satzung KVBbg -VK- auch die Direktorin des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg den Widerspruchsbescheid nach entsprechender Mandatserteilung durch das Mitglied (oberste Dienstbehörde) in dessen Namen erlassen. Sofern keine Mandatserteilung erfolgt, wird der Widerspruchsbescheid -wie bisher- durch die Versorgungs-/Beihilfekasse vorbereitet und durch das Mitglied erlassen.

Soll künftig der Erlass von Widerspruchsbescheiden in beihilferechtlichen Angelegenheiten durch die Versorgungs-/Beihilfekasse im Namen des Mitgliedes erfolgen, muss ein entsprechendes Mandat durch das Mitglied (oberste Dienstbehörde) erteilt werden. Hierzu kann das dem Rundschreiben beiliegende Antwortfax benutzt werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlage

Hausanschrift Rudolf-Breitscheid-Straße 62, 16775 Gransee  
Besuchszeit Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9.00 bis 15.00 Uhr  
Dienstag von 9.00 bis 18.00 Uhr  
Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr  
Telefon (0 33 06) 79 86 - 0 Telefax (0 33 06) 79 86 66

Bei Rückfragen bitte Zeichen und Datum unbedingt angeben  
eMail-Adresse kvbbg@lvr.de

Bank Mittelbrandenburgische Sparkasse, Potsdam  
Konto-Nr. 375 100 1254 (BLZ 160 500 00)



per Fax: (0 33 06) 79 86 - 66

(Absender:)

\_\_\_\_\_  
(Dienststelle)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Haus-Nr.)

\_\_\_\_\_  
(PLZ Ort)

## ANTWORT

Hiermit erteilt der/ die/ das \_\_\_\_\_ dem  
Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg gemäß § 51 der Satzung KVBbg  
-VK- in der Fassung vom 10. September 2002 das Mandat zum Erlass von Wider-  
spruchsbescheiden in beihilferechtlichen Angelegenheiten.

Der Widerspruchsbescheid ergeht im Namen des jeweiligen Mitgliedes.

Datum: .....

.....  
rechtsverbindlicher Unterschrift

.....  
Siegel